

Die Sonne von heute für den Strom von morgen



Ogniwiek Solartechnik, An der Strusbek 1, 22926 Ahrensburg

Dokument B-7

AGB der Ogniwiek Solartechnik GmbH

mit Sitz in Ahrensburg

(B2B)

I. Geltungsbereich, Anwendung VOB/B,C, BGB

1. Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen (im Folgenden kurz AGB) gelten für Verträge zwischen uns, der Ogniwiek Solartechnik GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, An der Strusbek 1, 22926 Ahrensburg und ihren Kunden, soweit es sich um Unternehmer handelt.
2. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, § 14 BGB.
3. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.
4. Individuelle Vertragsabreden haben stets Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
5. Im Übrigen gilt die VOB/b, VOB/c sowie das BGB.

II. Vertragsschluss

1. Ein Angebot können wir grundsätzlich erst nach einer Besichtigung durch uns erstellen. Unsere Angebote gegenüber Unternehmen sind grundsätzlich freibleibend.
2. Unsere Angebote sind ab Zugang 4 Wochen gültig, danach verfallen sie.
3. Der Vertrag kommt mit Angebotsbestätigung durch den Kunden per E-Mail, Fax oder schriftlich zustande.

Die Sonne von heute für den Strom von morgen



III. Lieferung und Montage

1. Wir liefern die zu montierenden Artikel selbst und bringen diese auf der Dachfläche des Kunden an. In der Regel ist dafür eine Einrüstung des Gebäudes erforderlich. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das betroffene Gebäude frei zugänglich ist.
2. Nach der Endmontage wird eine gemeinsame Übergabe durchgeführt, die die Abnahme zur Folge hat. Hierbei wird ein Funktionstest durchgeführt. Die Gefahr geht mit der Abnahme der Montage auf den Kunden über.
3. Dem Kunden ist bekannt, dass für die Inbetriebnahme der Anlage die Abnahme durch den Netzbetreiber erforderlich ist. Diese kann Zeit in Anspruch nehmen, die wir nicht beeinflussen können. Der Netzbetreiber nimmt einen Austausch des Zählers vor.
4. Bei dem im Angebot angegebenen Montagetermin handelt es sich nur um einen ungefähren Montagetermin, der je nach Wetterlage variieren kann. In Fällen nicht voraussehbarer und von uns nicht zu vertretener betrieblicher Behinderungen (z.B. Arbeitseinstellungen, Beschaffungsschwierigkeiten von Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten) sowie bei behördlichen Eingriffen, höherer Gewalt und Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Fristen um diese Zeiten zzgl. angemessener Zeiträume für die Wiederaufnahme der Arbeiten.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug

1. Alle Preise verstehen sich in Euro netto, zzgl. USt. und zzgl. Verpackung und Versandkosten.
2. Zahlungen sind sofort und ohne Abzug entweder eine Woche vor Montage nach Rechnungsstellung fällig oder mit Echtzeitüberweisung vor Ort bei unserem Monteur.
3. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, gilt der gesetzliche Verzugszinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Darüber hinausgehender Schadensersatz ist nicht ausgeschlossen.
4. Am Ende der Montage erhält der Kunde eine Schlussrechnung.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum (Eigentumsvorbehalt), und zwar so lange, bis der Kunde sämtliche offenen Zahlungspflichten (auch aus anderen, vorherigen oder späteren Aufträgen) ausgeglichen hat.

Die Sonne von heute für den Strom von morgen



2. Der Unternehmerkunde ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb an Dritte weiterzuveräußern, wenn sichergestellt wird, dass die Zahlung an uns erfolgt und dass das Eigentum auf den Dritten erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

3. Der Kunde darf ohne unsere Zustimmung die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder diese zur Sicherung übereignen. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Unternehmerkunden erfolgt ausschließlich im Namen und im Interesse von uns, der Ogniwiek Solartechnik GmbH. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einschließlich aller Nebenrechten bereits jetzt in voller Höhe im Voraus sicherungshalber an uns ab, wir nehmen die Abtretung an. Bis auf Widerruf und solange sich der Kunde nicht in Verzug befindet, ist der Kunde berechtigt, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z. B. durch Abtretung, zu verfügen.

4. Auf Verlangen hat der Kunde die Forderungsabtretung dem betreffenden Abnehmer bekannt zu machen und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Unterlagen, z. B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ogniwiek Solartechnik GmbH wird die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach Wahl freigeben, soweit deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

VI. Aufrechnung

Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung berechtigt.

VII. Gewährleistung

1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte; Garantien werden nicht übernommen. Die Gewährleistungsfrist ist auf 12 Monate nach dem Zeitpunkt der Abnahme verkürzt.

2. Der Kunde hat einen Mangel der Reparatur oder Montage unverzüglich mitzuteilen. Hat der Kunde ohne unsere Einwilligung Instandsetzungs- oder Montagearbeiten selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt unsere Haftung von für diese Arbeiten. Das gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Kunden der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt. Im Gewährleistungsfall entscheiden wir über die Art der Nacherfüllung; im Fall der Ersatzlieferung sind die Kosten des Ausbaus der mangelhaften Sache und die Kosten des Einbaus der mangelfreien Ersatzsache vom Nacherfüllungsanspruch nicht erfasst.

3. Sofern digitale Inhalte Gegenstand der Anlage sind, übernimmt der Hersteller das Monitoring und die erforderlichen Softwareupdates. Unsere Haftung bzgl. der Monitorings- und

Die Sonne von heute für den Strom von morgen



der Softwareupdates wird ausgeschlossen und hilfsweise auf einen Zeitraum von 12 Monaten nach der Abnahme reduziert.

VIII. Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Das gilt nicht bei zwingenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. Produkthaftungsgesetz), bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Pflichten, die wir dem Kunden nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren haben oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
2. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

IX. Mitwirkungspflichten und Abnahme

1. Der Kunde hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Reparatur bzw. der Montage zu sorgen.
2. Der Kunde ist verpflichtet die erforderliche Energie einschließlich des erforderlichen Anschlusses auf seine Kosten bereitzustellen. Er hat alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist, berechtigt, aber nicht verpflichtet, an Stelle und auf Kosten des Kunden die Handlungen vorzunehmen.
3. Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt worden ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
4. Kommt der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwölf Werktagen seit Anzeige der Fertigstellung als erfolgt.
5. Hat der Kunde die Anlage ohne Abnahme in Benutzung genommen, gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Vorbehalte wegen erkennbarer Mängel hat der Kunde in diesen Fällen spätestens bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten geltend zu machen.

X. Erweitertes Pfandrecht

1. Uns steht wegen unserer Forderungen aus dem Werkvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in ihren Besitz gelangten Reparatur- bzw. Montagegegenstand zu.

Die Sonne von heute für den Strom von morgen



2. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

XI. Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand ist Ahrensburg.
2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Vertragssprache ist deutsch

